

SSA – 29299/2006 - 15

A8-41291/2009-22a

1. Nachmittagsbetreuung an der
VS und HS Ellen Key;

Beauftragung der Kinderfreunde
Steiermark für das Schuljahr 2010/2011

2. Projektgenehmigung über € 51.400,--
in der OG 2010 – 2011

Graz, am 23. September 2010

Ausschuss für Bildung
und Wissenschaft
BerichterstellerIn:

.....
Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss
BerichterstellerIn:

.....

BERICHT an den GEMEINDERAT

Die im Auftrag der Stadt Graz von den Kinderfreunden durchgeführte nachmittägliche Lernbetreuung für die SchülerInnen der VS Elisabeth wurde seit dem Schuljahr 2000/2001 als Integrationsprojekt unter Mitbetreuung von max. 7 SchülerInnen der VS und HS Ellen Key durchgeführt. Für diese SchülerInnen wurde kein Kostenbeitrag eingehoben.

Mit Umstellung der Betreuungsform an der VS Elisabeth auf eine Schule mit Tagesbetreuung gem. den schulrechtlichen Bestimmungen war eine Nachmittagsbetreuung der Ellen Key-SchülerInnen in dieser Form nicht mehr möglich, da eine schultypenübergreifende Ganztagesorganisation gesetzlich untersagt ist. Die Errichtung einer ganztägigen Schulform an der Ellen Key-Schule kam aufgrund der Nichterreichung der dafür gesetzlich vorgesehenen Mindestanzahl von SchülerInnen nicht zustande. Gerade die an der Ellen Key-Schule unterrichteten Kinder weisen aber einen sehr hohen Betreuungsbedarf, auf Grund des sozialen Umfeldes gerade auch am Nachmittag, auf. Für diese Schule erfolgt daher ausnahmsweise weiterhin eine Nachmittagsbetreuung durch einen von der Stadt Graz beauftragten Verein, wobei durchgehend zwei PädagogInnen beigelegt werden. Die Vereinbarung soll nun für ein weiteres Schuljahr verlängert werden.

Von den Kinderfreunden Steiermark wurde für diese Betreuung ein Finanzplan mit folgenden Kosten vorgelegt:

	2010	2011	Gesamt
VS u. HS Ellen Key	18.100	33.300	51.400

Einnahmen sind keine veranschlagt, da der Besuch der Nachmittagsbetreuung für diese Kinder nach wie vor kostenlos sein soll.

Aufgrund dieses Berichtes wird daher der

Antrag

gestellt, der Gemeinderat möge gemäß § 45 Abs 2 Z 7 in Verbindung mit § 90 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 41/2008 beschließen:

1. Eine Weiterführung der Nachmittagsbetreuung an der VS und HS Ellen Key mit einem Finanzierungsaufwand für die Stadt Graz für den Zeitraum vom Schulbeginn 2010 bis 31.8.2011 von € 51.400,--; (die Bedeckung erfolgt aus der Fipos: 1.21300.728700) sowie die zur Projektrealisierung erforderliche Vereinbarung zwischen der Stadt Graz und dem Verein Kinderfreunde Steiermark, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildet.
2. In der OG 2010-2011 wird die Projektgenehmigung „VS und HS Ellen Key - Nachmittagsbetreuung“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 51.400,--

Projekt	Ges.Kost.	RZ	MB 2010	MB 2011
VS und HS Ellen Key Nachmittagsbetreuung	51.400	2010-2011	18.100	33.300

RZ = Realisierungszeitraum
MB = Mittelbedarf

beschlossen.

Die Kosten für 2011 sind über den Eckwert 2011 des Stadtschulamtes zu finanzieren.

Die Bedeckung des Betrages von € 18.100,-- für 2010 erfolgt auf der Fipos 1.21300.728700 „Entgelte für sonstige Leistungen“.

Die Bearbeiterin (SSA):

Lydia Pavlicek

Der Abteilungsvorstand des SSA:

Dr. Herbert Just

Die Stadtsenatsreferentin (SSA):

(Mag.^a Sonja Grabner)

Die Bearbeiterin (A8):

Claudia Baravalle

Der Abteilungsvorstand der A8:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsich

Beilage

Der Ausschuss für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung amden vorliegenden Antrag an den Gemeinderat vorberaten und ihm zugestimmt.

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die SchriftführerIn:

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.9.2010 den vorliegenden Antrag an den Gemeinderat vorberaten und ihm zugestimmt.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Mittelreservierung 700014202

Allgemeine Daten			
Belegart	RS	Belegtyp	030
Buchungskreis	0100	Belegdatum	16.07.2010
Finanzkreis	0100	Buchungsdatum	16.07.2010
Kostenr.kreis	0100	Währung	EUR/ 1,00000
Statistik			
Erfasser	P12476	Angelegt am	16.07.2010
Letzter Änderer		zuletzt geändert	
		Blockiert	
Weitere Daten			
Text	Nachmittagsbetreuung VS/HS Ellen Key		
Referenz			
Gesamtbetrag	18.100,00 EUR		

Belegposition 001			
Text	VS/HS Ellen Key		
Finanzposition	1.21300.728700	Finanzstelle	SS00
Fonds	HAUSHALT	Sachkonto	
Kostenstelle		Fällig am	
Kreditor		Debitor	
Betrag	18.100,00 EUR		
Originalbetrag	18.100,00 EUR		

VEREINBARUNG

Zwischen der Stadt Graz als Auftraggeber und den Kinderfreunden Steiermark, Kaiserfeldgasse 22/I, 8011 Graz, als Auftragnehmer betreffend das Projekt

Nachmittagsbetreuung VS und HS Ellen Key

- (1) Die Stadt Graz beauftragt den Verein Kinderfreunde Steiermark mit der Durchführung einer Nachmittagsbetreuung für die SchülerInnen der VS und HS Ellen Key, Dürergasse 2, 8010 Graz, vom Schulbeginn 2010 bis 31.8.2011.
- (2) Die Nachmittagsbetreuung erfolgt in Abstimmung mit dem Unterrichtschluss, an Schultagen grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:30 bis 16:00 Uhr.
- (3) Die Nachmittagsbetreuung beinhaltet die Beaufsichtigung während des Mittagessens, die Anleitung zur Erledigung der Hausübungen einschließlich deren Kontrolle, die Betreuung von Freizeitgruppen (keine individuelle Lerngruppe) sowie die Beratung von Eltern und SchülerInnen.

§ 2

Inhalt des Auftrages

- (1) Der Verein Kinderfreunde Steiermark verpflichtet sich, die für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 erforderlichen, entsprechend pädagogisch ausgebildeten MitarbeiterInnen einzustellen. Die Dienstaufsicht obliegt dem Verein Kinderfreunde Steiermark. Bei nicht zufriedenstellender Arbeitsleistung kann nach vorangegangener Beratung mit dem Auftraggeber die Lösung des Dienstverhältnisses erfolgen. Urlaube der ProjektmitarbeiterInnen müssen während der Schulferien in Anspruch genommen werden. Weder für den Verein Kinderfreunde Steiermark noch für die ProjektmitarbeiterInnen erwachsen nach der Vereinbarung irgendwelche Rechtsansprüche auf dienstliche Weiterverwendung durch die Stadt Graz. Im Falle einer Dienstverhinderung der ProjektmitarbeiterInnen obliegt es dem Verein Kinderfreunde Steiermark, entsprechendes Ersatzpersonal für die Nachmittagsbetreuung bereitzustellen.
- (2) Der Verein Kinderfreunde Steiermark übernimmt die Haftung des Handelns der von ihm beschäftigten MitarbeiterInnen und verpflichtet sich Versicherungen abzuschließen.
- (3) Der Verein Kinderfreunde Steiermark übernimmt weiters die Erledigung der anfallenden Korrespondenz sowie die Durchführung der gesamten Lohnverrechnung.

§ 3

Räumlichkeiten und Essensausgabe

- (1) Die Stadt Graz stellt die für die Nachmittagsbetreuung erforderlichen Räumlichkeiten samt Einrichtung im Schulobjekt VS und HS Ellen Key sowie das für die Essensausgabe und Reinigung erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Benützung des Schulhofes, der zum Schulobjekt gehört, ist nach Maßgabe einer jeweiligen Absprache mit der Direktion der VS und HS Ellen Key ebenfalls gestattet.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Nachmittagsbetreuung wird durch die Stadt Graz finanziert, wobei die SchülerInnen der VS und HS Ellen Key-Schule von der Beitragsleistung befreit sind.

- (2) Die Stadt Graz verpflichtet sich, ihren Beitrag in monatlichen Teilsummen per Monatsersten an den Verein Kinderfreunde Steiermark zu überweisen.
- (3) Wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen ohne Verschulden die Leistung durch den Verein Kinderfreunde Steiermark kurzfristig nicht erbracht werden kann, reduzieren sich die Zahlungen der Stadt Graz um den aliquoten Anteil der entfallenen Leistungen.

§ 5

Leistungsnachweis und Kontrollen

- (1) Der Verein Kinderfreunde Steiermark verpflichtet sich bis 31.3. des Folgejahres eine Endabrechnung über das vergangene Kalenderjahr vorzulegen.
- (2) Der Verein Kinderfreunde Steiermark verpflichtet sich, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen um den Prüforganen der Stadt Einsicht in die mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Prüforgane der Stadt sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der von ihr gewährten Mittel laufend zu prüfen und in alle diese Vereinbarung betreffenden Abrechnungen des Vereines Einsicht zu nehmen, alle Nachweise und Auskünfte von dem Verein Kinderfreunde Steiermark zu verlangen sowie sich an Ort und Stelle über Art und Ausmaß der Leistungen Gewissheit zu verschaffen.

§ 6

Berichte und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein Kinderfreunde Steiermark dokumentiert die Projektergebnisse und erstattet einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeiten für das Projekt erfolgen gemeinsam und koordiniert zwischen der/dem für das Stadtschulamt zuständigen Stadtsenatsreferent/In und dem Verein Kinderfreunde Steiermark.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Schulbeginn 2010 in Kraft und endet mit 31.8.2011.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung von jedem der beiden Vertragspartner aufgekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung eines in dieser Vereinbarung genannten Punktes durch einen Vertragspartner.
- (3) Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, wobei die Kündigung spätestens 6 Wochen vor Ende eines Kalenderquartals erfolgen muss, um mit dem Ende des darauffolgenden Quartales die Vereinbarung zu beenden.
- (4) Allfällige Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Graz, am

Für die Stadt Graz:
(gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom

23.09.2010, GZ: 29299/2006 -)

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Für den Verein Kinderfreunde Steiermark: